

Präambel

Alle Ausgaben der linksjugend ['solid] Dresden erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Satzungsmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit. Grundlage der Verwendung ist § 3 der Satzung der linksjugend ['solid] Dresden.

I. Etat

§ 1 Gesamtetat

Die linksjugend ['solid] Dresden beantragt ihren Etat beim Stadtverband Dresden der Partei DIE LINKE.

§ 2 Teiletats

- (1) Das Stadtjugendtreffen kann, mit absoluter Mehrheit, weitere Teiletats einrichten. Diese unterliegen der Finanzordnung der linksjugend ['solid] Dresden.

II. Ausgaben

§ 3 Legitimation

- (1) Finanzanträge über 100,00 EUR müssen mindestens 24 Stunden vor dem SjtTr über den Mailverteiler verschickt werden. Mit einer absoluten Mehrheit kann das SjtTr diese Frist unterschreiten.
- (2) Alle Ausgaben bis 99,99 EUR müssen mit einfacher Mehrheit des Stadtjugendtreffens der linksjugend ['solid] Dresden beschlossen werden.
- (3) Alle Ausgaben ab 100,00 EUR müssen mit absoluter Mehrheit des Stadtjugendtreffens der linksjugend ['solid] Dresden beschlossen werden.
- (4) Der Koordinierungskreis kann in begründeten dringlichen Fällen Ausgaben von bis zu 100,00 EUR durch Beschluss des Koordinierungskreises mit absoluter Mehrheit tätigen. Diese Beschlüsse sind zum nächsten Stadtjugendtreffen mit Begründung bekanntzugeben

§ 4 Abrechnung

- (1) Alle Rechnungen müssen der_dem Schatzmeister_in vorliegen.
- (2) Abrechnungen müssen durch die_den Schatzmeister_in auf Vollständigkeit geprüft und gegengezeichnet werden. Die_der Schatzmeister_in leitet die Abrechnung an die_den Schatzmeister_in des Stadtverbandes Dresden der Partei DIE LINKE. oder ihre_seine Vertretung weiter.
- (3) Die Auszahlung kann durch Überweisung oder Barauszahlung erfolgen.

IV. Fahrtkostenregelung

§ 5 Generelle Regelungen

- (1) Die linksjugend ['solid] Dresden übernimmt generell die Fahrtkosten für Mitglieder und Sympathisant_innen der linksjugend ['solid] Dresden zu Veranstaltungen des Jugendverbandes linksjugend ['solid] und ihrer Strukturen, soweit diese nicht von den jeweiligen Strukturen (Bundesverband, Landesverband, u.a.) selbst übernommen werden können.
- (2) Anträge zur Fahrtkostenübernahme für sonstige Veranstaltungen müssen vor Fahrtantritt auf dem Stadtjugendtreffen der linksjugend ['solid] Dresden nach II. §3 genehmigt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Übernahme der Fahrtkosten nachträglich vom Stadtjugendtreffen der linksjugend ['solid] Dresden genehmigt werden.
- (4) Die Mitglieder und Sympathisant_innen der linksjugend ['solid] Dresden bemühen sich um eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wahl des Verkehrsmittels. Der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist grundsätzlich Vorrang zu gewähren.
- (5) Die Einschränkungen aus § 6 sind zu berücksichtigen.

§ 6 Nahverkehr

- (1) Mit Verweis auf die Nutzung vorhandener Tickets und die Möglichkeit der innerstädtischen Fahrradnutzung, darf das Stadtjugendtreffen der linksjugend ['solid] Dresden Fahrtkosten im Nahverkehr nur in Ausnahmefällen genehmigen.
- (2) Nahverkehr entspricht in Dresden der Tarifzone 10 des VVO.
- (3) Für Studierende zählt Nahverkehr für den Bereich der Gültigkeit des Semestertickets.

§ 7 Fahrtkostenersatzung

- (1) Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im Bahnverkehr ohne Zuschläge). Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden.
- (2) Kosten für Autofahrten werden mit einem Kilometersatz von 0,19 EUR pro Kilometer erstattet. Es gilt der direkte Fahrtweg. Die_Der Schatzmeister_in überprüft die Plausibilität.

§ 8 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Die Beförderungskosten von Fahrrädern werden erstattet, wenn:
 - a. der Fahrpreis mit Fahrrad niedriger oder gleich dem kompletten Fahrpreis ohne Fahrrad ist.
 - b. es für die Veranstaltung zwingend notwendig ist (z.B.: Fahrraddemo).
- (2) In der Tarifzone 10 des VVO werden keine Beförderungskosten von Fahrrädern erstattet.